

Vorwort

25 Jahre nach der ersten Auflage erscheint unser Heidelberger Kommentar zur Strafprozessordnung nunmehr in der 7. Auflage. Von dem ursprünglichen Autorenteam um den Initiator Prof. Dr. Michael Lemke ist noch Prof. Dr. Dieter Temming, Vorsitzender Richter am OLG a.D., als unverbrüchliche Stütze des Werks verblieben. Nach wie vor steht dieser Kommentar für ein Autorenteam, das die gesamte Strafrechtswissenschaft und -praxis repräsentiert: Anwaltschaft, Staatsanwaltschaft und Richterschaft sind ebenso wie die Hochschulwissenschaft vertreten, um dem Anspruch einer ausgewogenen Kommentierung gerecht zu werden.

Fünf Jahre sind seit der letzten Auflage vergangen und der Gesetzgeber war wahrlich nicht untätig: Hervorzuheben sind insbesondere das Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens v. 10.12.19 (BGBl. I 2019, 2121), das Gesetz zur Neuregelung der notwendigen Verteidigung v. 10.12.2019 (BGBl. I 2019, 2128), das Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft v. 10.07.2020 (BGBl. I 2020, 1648), das Gesetz zur Anpassung der Regelungen über die Bestandsdatenauskunft an die Vorgaben aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 2020, vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, 448), das Gesetz zur Fortentwicklung der StPO v. 25.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 2099) sowie nicht zuletzt das heftig umstrittene Gesetz zur Erweiterung der Wiederaufnahmemöglichkeiten zuungunsten des Verurteilten gemäß § 362 StPO und zur Änderung der zivilrechtlichen Verjährung (Gesetz zur Herstellung materieller Gerechtigkeit) v. 21.12.2021 (BGBl. I 2021, 5252). Um ein Höchstmaß an Aktualität beim Erscheinen dieses Kommentars zu gewährleisten, wurden im Übrigen bereits die Änderungen des Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt v. 26.7.2023 (BGBl. I 2023, Nr. 203) eingearbeitet, die zum 1.10.2023 in Kraft treten. Es ist insbesondere mit Blick auf das Vorhaben zur audiovisuellen Dokumentation der Hauptverhandlung sowie ferner des sog. „Quick-Freeze-Verfahrens“, aber etwa auch bzgl. einer strafprozessualen Regelung des sog. V-Mann-Einsatzes mit weiteren Änderungen in dieser Legislaturperiode zu rechnen. Hier gilt wie so oft in der strafprozessualen Gesetzgebung: Alte Fragen werden geklärt, neue Fragen werden mit Sicherheit zu stellen sein.

Daneben gab es zahlreiche geradezu bahnbrechende Judikate wie etwa die sog. „Wirecard“-Entscheidung zur Entbindung von Wirtschaftsprüfern durch einen Insolvenzverwalter (*BGH NJW 2021, 1022*), die einen jahrzehntelangen Streit der Oberlandesgerichte höchstrichterlich geklärt hat. Bedeutsam für das Strafprozessrecht waren überdies Entscheidungen zur Verwertung von Encrochat-Daten (*BGH NJW 2022, 1539*), zur Aufgabe der „qualifizierten Konnexität“ im Beweisantragsrecht (*BGH NJW 2021, 3404*), zur Unzulässigkeit konkludenter Absprachen im Strafverfahren (*BVerfG NJW 2021, 2269*) oder zur Abnahme von Finger- und Handabdrücken (*BVerfG NStZ 2023, 52*). Darüber hinaus hat die Corona-Pandemie auch die Praxis des Strafprozessrechts in den vergangenen Jahren nicht unbeeinflusst gelassen, wie nicht zuletzt die Entscheidung des *BVerfG* zur Frage der Terminierung während der Pandemie (*NJW 2020, 2327*) unterstreicht.

Das Autorenteam konnte wiederum erheblich verstärkt werden: Die Herausgeber begrüßen insoweit Herrn Oberstaatsanwalt beim BGH Wolfgang Barrot, Herrn Rechtsanwalt Dr. Erik Duesberg, Herrn Universitätsprofessor Dr. Mohamad El-Ghazi, Herrn Oberstaatsanwalt beim BGH Dr. Tobias Engelstätter, Herrn Richter am OLG Hamm Niels Faßbender, Herrn Rechtsanwalt Dr. Andreas Grözinger, Frau Akademische Rätin a.Z. Dr. Tanja Niedernhuber sowie Herrn Universitätsprofessor Dr. Till Zimmermann im Autorenkreis. Leider hat uns Herr Rechtsanwalt Dr. Karl-Peter Julius, Autor der ersten Stunde, Mitherausgeber und einer der maßgeblichen Motoren dieses Kommentars verlassen. Ihm gebührt größter Dank seitens der verbliebenen Mitherausgeber und des Verlags für seinen unermüdlichen Einsatz über sechs Auflagen und damit 20 Jahre Heidelberger Kommentar zur Strafprozessordnung. Ausgeschieden sind mit dieser Auflage leider auch die verdienten Autoren Herr Vorsitzender Richter am OLG Hamm i.R. Karl-Heinz Posthoff und Herr Vorsitzender Richter am LG Osnabrück Eike C. Schmidt.

Die Herausgeber und Autoren sowie der Verlag hoffen auf weiterhin wohlwollende Rezeption in Strafrechtswissenschaft und -praxis und bleiben wie in der Vergangenheit offen für Anregungen und Kritik.